



HOMOSEXUELLE UND GLAUBE

ÖKUMENISCHE ARBEITSGRUPPE WIEN
ZVR-Zahl 65739153

Linke Wienzeile 102, 1060 Wien
Tel.: 0676 / 401 25 69

obmann@hugwien.at
www.hugwien.at

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumsstrasse 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf zu einem Lebenspartnerschaftsgesetz

AZ: BMJ-B4.000/0013-I 1/2008

25. Mai 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken dafür, zu oben genanntem Entwurf Stellung nehmen zu dürfen und möchten auch unsere Bedenken äußern.

Allgemein zum Thema Ehe- und Familienrecht:

Wir würden uns über eine kritische Auseinandersetzung mit den traditionellen Rollenbildern und deren Überwindung freuen. Ein neu zu schaffendes Partnerschaftsrecht und ein von Grund auf reformiertes Ehe- und Familienrecht das prinzipiell für alle Menschen (ungeachtet des Geschlechtes, der Geschlechtsidentität und/oder der sexuellen Orientierung) offen ist, würden wir sehr begrüßen.

Das Eintreten für den an den europäischen Menschenrechtsstandards orientierten Ausbau der Grundrechte für gleichgeschlechtliche Liebende und deren Partnerschaften ist seit über 18 Jahren ein zentraler Punkt in unserer Vereinsarbeit.

Ein Partnerschaftsgesetz (bzw. die Ehe) für gleichgeschlechtlich Liebende hätte eine sehr positive, gesellschaftliche Wirkung, denn wenn etwas staatlich erlaubt ist, dann steigt auch die Akzeptanz dafür in der Bevölkerung.

Eine gesetzliche Regelung für Lesben und Schwule wäre sicher entwicklungs- und beziehungs- fördernd, denn auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften sollen auf Verbindlichkeiten beruhen!

Stabile Beziehungen in denen Menschen füreinander Verantwortung übernehmen (z.B. Pflege im Krankheitsfall, ...) sind sicherlich für die Gesellschaft wertvoller als einsame, ungeliebte Menschen, die im konservativen Umfeld derzeit nicht einmal zu ihrer Homosexualität stehen können.

Zum Entwurf:

Wenn es Ziel sein soll die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare im Verhältnis zur Ehe zu beseitigen, dann fragen wir uns, wie wir die über 20 Unterschiede zur Ehe im Entwurf verstehen sollen (Altersgrenze, Verlöbnis, Treuepflichtverletzung, Trennungsbestimmungen, Wiederverheiratung im Falle einer unrichtigen Todeserklärung, usw. ...). Wenn es sich hier um Anpassungen überholter Instrumente und Terminologien handelt, dann muss man diese aber auch zeitgleich im Eherecht ausbessern!

Wir begrüßen sehr, dass das Justizministerium vorsieht die Partnerschaften vor dem Standesamt schließen zu lassen, und verstehen auch die Änderungen im Namensrecht, wobei wir hinweisen wollen, dass die derzeit gültige Regelung im Eherecht frauendiskriminierend ist (Mannesautomatik) und dort auch geändert werden müsste.

Da dieser Entwurf nur die Regelungen des Justizbereiches (Zivilrecht) beinhaltet, können wir dem so **nicht zustimmen**, da es für uns nur sinnvoll erscheint ein allumfassendes Gesetz zu schaffen, dass Pflichten und Rechte gleichermaßen berücksichtigt.

Deshalb muss sichergestellt werden, dass die fehlenden Begleit- und Materiengesetze (Bundesrecht, Fremdenrecht, Staatsbürgerschaftsrecht, Kranken- und Pensionsversicherung, Steuerrecht, Gewerberecht, etc.) mitbeschlossen werden, denn diese dann im Nachhinein bei Gerichten einzufordern erachten wir nicht als unsere Aufgabe für die nächsten Jahrzehnte.

Und solange dieses Rumpfgesetz von der Ehe abweicht, werden wir bei konservativen Gerichten auch nichts erreichen können, denn eine Ungleichbehandlung wurde ja vom Gesetzgeber gewollt!

Wir fragen uns auch, wo die „Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“ vorkommt und wie auf die Rechtsentwicklung in anderen europäischen Staaten Rücksicht genommen wurde.

Da wir an allen Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe teilgenommen, monatelang intensiv beraten und uns auch viel Zeit für die Erarbeitung eines gemeinsamen Endberichtes genommen haben, verstehen wir nicht, warum keines der 3 Modelle die dort beschrieben werden, umgesetzt wird:

- 1) Öffnung der Zivilehe (Spanisches Modell) oder
- 2) Eingetragene Partnerschaft mit Generalverweis auf das Eherecht (Nordisches Modell) oder
- 3) Eingetragene Partnerschaft mit eigenen Bestimmungen und Generalverweisen (Schweizer Modell)

Wir sehen das Ergebnis der Arbeitsgruppe noch immer als einen gangbaren Weg, unsere dort gemachten Stellungnahmen haben weiter volle Gültigkeit!

Dieser Entwurf ist kein Ergebnis unserer Vorarbeiten und Beratungen in der Arbeitsgruppe!

Auch ein Initiativantrag der SPÖ aus der vergangenen Legislaturperiode, in dem der Weg über eine Generalklausel vorgesehen war, wurde in dem vorliegenden Gesetz nicht berücksichtigt, somit laufen Ehe und die vorgesehene Lebenspartnerschaft von vornherein auseinander und werden bei zukünftigen Gesetzesänderungen weiter auseinanderdriften.

Um diesem Gesetzesprojekt unsere Zustimmung geben zu können, muss eine Generalklausel bzw. der Nationalrat sicherstellen, dass alle im Gesetzestext nicht erwähnten Rechtsbereiche (in der Arbeitsgruppe sind wir schon auf über 500 Bestimmungen gekommen) **miterfasst bzw. mitbeschlossen werden.**

Nur ein (möglicher) parlamentarischer Entschließungsantrag dazu ist uns zu wenig!

Weitergehende Überlegungen:

Aus unserer langjährigen Vereinsarbeit kennen wir sehr viele Paare, die ein ausgewogenes Gesetz (Rechte + Pflichten) begrüßen würden, und wir kennen auch die rechtlichen Bedürfnisse von älteren lesbischen und schwulen Paaren, ihnen geht es besonders um soziale Absicherung und um Regelungen im Ablebensfall. Eine Partnerschaft nach dem vorliegenden Lebenspartnerschaftsgesetz einzugehen können wir aber in unseren Beratungen niemandem empfehlen, es wäre mit Abstand das schlechteste Partnerschaftsgesetz Europas.

Wenn Regelungen im derzeitigen Eherecht grundrechtskonform sind, dann sollen sie auch für Lebenspartnerschaften gelten, wenn sie grundrechts- oder sinnwidrig sind, dann gehören sie auch aus dem Eherecht gestrichen.

Wenn die Ehe eine einmalige, unantastbare Institution für heterosexuelle Paare mit Kinderzeugungswunsch bleiben soll, dann ist es höchste Zeit für alle anderen Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens ein zeitgemäßes Rechtsinstitut zu schaffen, das für heterosexuelle-, homosexuelle- und transgender-Personen gleich gilt!

Wenn Österreich Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare im Verhältnis zur Ehe beseitigen möchte und sich gleichzeitig an die europäischen Menschenrechte halten möchte, dann ist als Idealfall die Ehe zu öffnen.

Zusammenfassende Beurteilung:

Auch wenn wir vorübergehend mit dem Umstand leben könnten, dass gleichgeschlechtliche Paare keine Ehe und verschiedengeschlechtliche Paare keine Lebenspartnerschaft eingehen können, ein solches, uns vorliegendes, eigenständiges Homosexuellen-Sondergesetz zu schaffen, das größtenteils Pflichten und kaum Rechte beinhaltet, finden wir sehr bedenklich.

Deshalb müssen wir, die HuG-Wien, ihnen leider mitteilen, dass wir dem uns vorliegenden Entwurf über ein Lebenspartnerschaftsgesetz, bei aller Anerkennung ihrer Bemühungen, **keine Zustimmung** geben können.

Mit freundlichen Grüßen,
Homosexuelle und Glaube, Ökumenische Arbeitsgruppe Wien

Ing. Christoph Hubatsch (Obmann)
Dipl. Ing. Andreas Raschke (Obmannstellvertreter)
Mag. Johannes Langer (Programmkoordinator)
Walter Bass (Kassier)

P.S.: Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung!